

Der Kern des streitigen Punktes besteht darin: giebt es ein schriftstellerisches Eigenthumsrecht, ist dies ein sittlich begründetes und ist es identisch mit dem Recht an Erfindungen (geistigem Eigenthum)? —

Obgleich wir sehr wohl das körperliche Eigenthum von dem geistigen unterscheiden, so wird doch Niemand in Abrede stellen wollen, daß beide die wesentlichen Bedingungen, die Etwas zum Eigenthum machen, gemein haben.

Es kann hier natürlich nur vom schriftstellerischen Eigenthumsrecht in quantitativer Beziehung, insofern es eine Veräußerung zuläßt, die Rede sein. Wir können nun entweder unsere körperliche oder geistige Thätigkeit oder Geschicklichkeit, oder den zeitweiligen Gebrauch unserer Leistungsfähigkeit, oder endlich unsere einzelnen Leistungen und Productionen veräußern; was wir aber zu veräußern vermögen, muß nothwendiger Weise vorher unser Eigenthum gewesen sein, zumal wir es aus unserm Innern geschöpft und hervorgebracht haben. — Zwar kann nur unter Einflüssen von Vor- oder Mitwelt ein geistiges Product hervorgebracht werden, und insofern sind beide wesentlich Mitschöpfer, Mittheilhaber an demselben; — aber die Form, in welcher es hervorgebracht worden, gehört dem Individuum allein an. Die Formation ist also unbedingt sein eigen, und diese bildet das schriftstellerische Eigenthum, von dem wir hier sprechen. —

Wie jegliches Eigenthum einen praktisch-rechtlichen Erfolg haben muß, so geht das Recht des Urhebers auf das ausschließliche Haben der hervorgebrachten Sache als einer einzelnen, und gewinnt dann eine ihm eigenthümliche weitere Richtung durch die Möglichkeit der Verallgemeinerung derselben. Wenn sich also die innere schöpferische Kraft in ihren Schöpfungen ein äußeres Dasein gegeben hat, wenn daraus einzelne veräußerliche Sachen hervorgegangen sind, so kann der neue Erwerber an solchen zunächst nur etwas Einzelnes, Aeußerliches, nicht das Recht der Vielfältigkeit gewinnen, d. h. er kann darüber nur als Einzelnes verfügen; er kann es sich geistig aneignen, er darf aber nicht das Einzelne durch neue Vielfältigkeit zur Allgemeinheit machen. Dies Recht bleibt so lange bei dem Autor, bis er es einem Zweiten zu übertragen für gut befindet.

Wer es dennoch ohne Erlaubniß des Autors thut, der begeht offenbar einen Raub an seinem Eigenthum; er schmälert sein Recht an demselben, und — handelt demnach gewiß eben so unsittlich wie jeder andere Dieb an persönlichem Eigenthume. Daß nun dies schriftstellerische Eigenthumsrecht auch von unsern Gesetzgebern richtig für kein absolutes, immer dauerndes erkannt worden ist, hat eben darin seinen Grund, daß das geistige Erzeugniß des Autors dem Stoffe und der Arbeit nach nicht unbedingt sein eigen ist, sondern daß, wie bereits bemerkt, Vor- und Mitwelt ihren Antheil an der Schöpfung haben, der nur dadurch abgetragen werden kann, daß, nach längerer Zeit der Benutzung, dasselbe Gemeingut des Volkes wird; nicht aber darin, daß das schriftstellerische Eigenthum überhaupt kein Eigenthum sei. —

Ueber den Unterschied von schriftstellerischem Eigenthum und geistigem Eigenthum (im Allgemeinen) nächstens.

#### Zum buchhändlerischen Usancen-Codex.

Einsender erlaubt sich, eine Angelegenheit zur Sprache zu bringen, die seiner Meinung nach wichtig genug ist, um hier ange-regt zu werden und dadurch eine Erörterung derselben von verschiedenen Seiten herbeizuführen. Der Fall ist einfach der: K. kauft von F. dessen Buchhandlung, zwar ohne Activa und Passiva, aber doch nur gegen die ausdrückliche Verpflichtung F's., die restirenden Salbi zu bezahlen, die auch erfüllt wird. K. bittet nun W. um Eröffnung

eines Conto, erhält aber zur Antwort: F. habe seiner Zeit das Geschäft ohne Activa und Passiva von D. gekauft und dieser habe an F. Nova und Dispon. von W. mit übergeben, die nicht bezahlt seien. Dadurch, daß K. dieses Geschäft kaufe, ohne für die gekränkten Rechte des Verlegers zu sorgen, mache er sich zum Mitschuldigen und sei dadurch gerichtet!

Ist diese Ansicht eine richtige? Ist K., der beim Kauf des Geschäftes von der Sachlage durchaus nicht unterrichtet war, verpflichtet, die Sünden des Vor-Vorgängers zu tragen und in welcher Weise ist er verpflichtet, die Rechte von W. zu wahren, wenn gleich dieser selbst 3½ Jahre lang Nichts gegen den bisherigen Besitzer des Geschäftes gethan hat? Würde auch ein gerichtlicher Verkauf des Geschäftes Nichts in der Sachlage ändern? Bejaht man die zwei ersten Fragen, so müßte man folgerichtig auch die dritte verneinen, und da wäre man denn am Ende auch berechtigt, die heutigen Juden für die Kreuzigung Christi oder wenigstens für die in Aegypten gestohlenen Gold- und Silbergeräthe verantwortlich zu machen.

A. B.

An alle Verleger, welche Anzeigen zum Beilegen irgend einer Zeitung oder zum Vertheilen aus der Hand, an österreichische Sortimentshandlungen senden.

Da in Oesterreich der Thaler noch immer mit 1 Guld. 48 Kr. berechnet wird, so mögen doch die Herren Verleger im gegenseitigen Interesse nicht übersehen, die Preise nach dieser Berechnung anzusetzen, weil sonst solche Anzeigen mit unrichtigen Preisen ins Makulatur wandern; denn es fehlt in der Regel an Zeit, die Preise abzuändern, und eine Berichtigung in der Zeitung bleibt meist unbeachtet, abgesehen davon, daß ein besonderes Inserat die Kosten vermehrt. Auch geschieht es nicht selten, daß die Thalerpreise in einer und derselben Anzeige sehr verschieden in Guldenpreise reducirt sind, so daß man glauben muß, es sei dies gewiß nicht unwichtige Geschäft einem unwissenden oder leichtsinnigen Lehrlinge übergeben und ohne Controlle gelassen worden. Mögen also Verleger nicht zwecklos ihr Geld an Anzeigen wenden und sich, sowie den Sortimentern, schaden.

#### Die Gsellius'sche Buchhandlung in Berlin.

So eben geht mir ein Brief von der Gsellius'schen Buchhandlung an einen meiner Kunden zu, worin es unter Anderem wörtlich so heißt:

„Zugleich bemerke ich, daß ich bei neuen Büchern 20% Rabatt vom Ladenpreise berechne, auch bei Netto-Artikeln 10%.“

In welchen Augen muß der Sortimenter bei solchen Offerten dem Publicum gegenüber erscheinen? Es wäre doch endlich einmal Zeit, daß die Verleger die geeigneten Maßregeln ergriffen, um solche Offerten der Gsellius'schen Buchhandlung unmöglich zu machen und die Ehre des Sortimenters, dem Publicum gegenüber, dadurch retteten. Wie sieht es dann um den lieben Buchhandel aus, wenn solchen Schleudereien freier Spielraum gelassen wird?!

G.

A. K.

#### Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

(Mitgetheilt von Wfg. Gerhard.)

#### Französische Literatur.

ABRUCÉ de l'histoire ancienne. Ouvrage rédigé d'après les histoires ancienne, grecque et romaine de Guillemin et Duruy. In-12. Paris, Hachette. 3 fr. 50 c.

CHASSANG, A., Des essais dramatiques imités de l'antiquité au XIV. et au XV. siècle. In-8. Paris, Durand.

CHRISTOPHE, L'ABBÉ, Histoire de la papauté pendant le XIV. siècle, avec des notes, etc. 3 vols. In-8. Paris, Maisson. 18 fr.